

Kurztitel

Datenschutzgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 565/1978 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 370/1986

§/Artikel/Anlage

Art. 2 § 36

Inkrafttretensdatum

01.07.1987

Außerkrafttretensdatum

31.12.1994

Beachte

Abs. 4: Verfassungsbestimmung

Text**AUFGABEN DER DATENSCHUTZKOMMISSION**

§ 36. (1) Der Datenschutzkommission obliegen - abgesehen von den in den §§ 8a, 9, 12, 13, 16, 23a, 23b, 24, 32, 37, 38, 39, 44, 45, 50 und 52 genannten Befugnissen - folgende Aufgaben:

1. die Durchführung von Beschwerdeverfahren (§ 14) und von Verfahren nach § 12 Abs. 10;
2. die amtswegige Einleitung und Durchführung von Verfahren nach § 15;
3. die Erlassung von mit Eintragungen in das Datenverarbeitungsregister zusammenhängenden Bescheiden (§ 47);
4. die Erteilung der für den internationalen Datenverkehr notwendigen Bewilligungen (§§ 32 bis 34);
5. die Erlassung ihrer Geschäftsordnung.

(2) Weiters obliegen der Datenschutzkommission die Abfassung der Berichte nach § 46 Abs. 1, von Empfehlungen nach § 41, sowie Beteiligungen an gerichtlichen Verfahren.

(3) Entscheidungen der Datenschutzkommission unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungswege. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist zulässig.

(4) (Verfassungsbestimmung) Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist auch zulässig in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 lit. c B-VG.